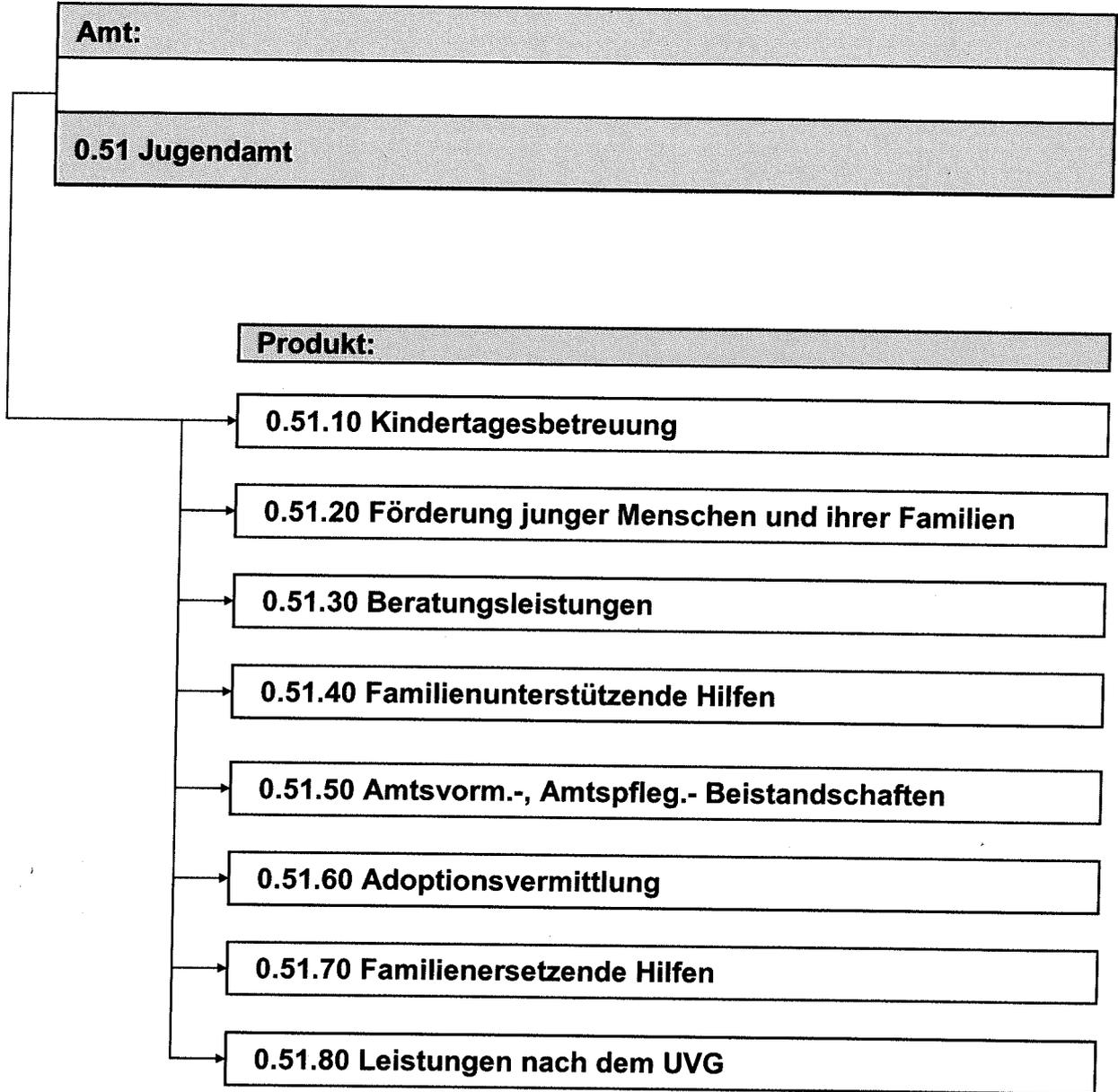


Anlage Za zu TOP 3



Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-26.446.691	-23.494.651	-23.362.800	-25.132.300	-25.167.300	-25.202.300	-25.231.200
3	+ Sonstige Transfererträge	-1.949.164	-1.529.500	-1.524.500	-1.522.500	-1.552.500	-1.582.500	-1.612.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.833.838	-7.442.800	-7.636.500	-7.841.500	-7.841.500	-7.841.500	-7.841.500
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.753	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-9.666.677	-9.368.834	-8.517.331	-8.067.860	-8.093.750	-8.143.750	-8.183.750
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-142.216	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
10	= Ordentliche Erträge	-45.042.341	-41.838.385	-41.043.731	-42.566.760	-42.657.650	-42.772.650	-42.871.550
11	- Personalaufwendungen	7.584.436	7.904.866	8.092.944	8.266.377	8.433.294	8.556.111	8.665.055
12	- Versorgungs- aufwendungen	858.816	621.186	725.611	737.272	744.326	757.319	766.228
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.057.221	1.968.700	2.178.861	2.170.875	2.153.850	2.153.850	2.153.850
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.645	199	2.387	448	351	335	291
15	- Transferaufwendungen	75.739.043	77.428.808	76.939.250	80.869.450	81.644.750	82.408.050	83.179.150
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	840.728	979.156	1.036.675	1.051.867	1.056.930	1.060.322	1.064.143
17	= Ordentliche Aufwendungen	87.082.890	88.902.914	88.975.728	93.096.288	94.033.501	94.935.987	95.828.717
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	42.040.549	47.064.530	47.931.997	50.529.528	51.375.851	52.163.337	52.957.167
22	= Ergebnis der laufenden Ver- waltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	42.040.549	47.064.530	47.931.997	50.529.528	51.375.851	52.163.337	52.957.167
26	= Ergebnis - vor Berück- sichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	42.040.549	47.064.530	47.931.997	50.529.528	51.375.851	52.163.337	52.957.167
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.841.162	2.937.770	3.088.924	3.195.897	3.153.375	3.114.364	3.117.314
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	44.881.711	50.002.300	51.020.921	53.725.425	54.529.226	55.277.701	56.074.481

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF-Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
----------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

Beschreibung:

- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege
- Förderung von Familienzentren
- Sprachförderung für Kinder vor der Einschulung
- Förderung von Betreuungsangeboten (z. B. OGS)

Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch VIII i.V.m. Landesausführungsgesetz

Zielgruppe: Kinder, Eltern, Tageseinrichtungen für Kinder, Tagespflegepersonen

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-26.293.474	-23.341.351	-23.163.800	-24.933.300	-24.968.300	-25.003.300	-25.032.200
3	+ Sonstige Transfererträge	-389.772	-24.000	-37.000	-37.000	-37.000	-37.000	-37.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.832.838	-7.442.300	-7.636.000	-7.841.000	-7.841.000	-7.841.000	-7.841.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-208.035	-131.032	-130.816	-130.873	-130.000	-130.000	-130.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-15.103						
10	= Ordentliche Erträge	-33.739.223	-30.938.683	-30.967.616	-32.942.173	-32.976.300	-33.011.300	-33.040.200
11	- Personalaufwendungen	942.984	895.792	1.022.151	1.043.759	1.064.653	1.081.000	1.095.912
12	- Versorgungsaufwendungen	99.656	65.200	78.108	79.358	80.117	81.516	82.475
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	284.333	570.000	766.281	762.655	750.000	750.000	750.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	96	0	15	9			
15	- Transferaufwendungen	46.468.068	46.193.858	46.631.500	50.170.100	50.322.600	50.478.200	50.620.500
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	76.192	71.656	73.961	76.046	76.295	76.474	76.708
17	= Ordentliche Aufwendungen	47.871.328	47.796.506	48.572.015	52.131.928	52.293.665	52.467.190	52.625.594
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	14.132.105	16.857.823	17.604.399	19.189.755	19.317.365	19.455.890	19.585.394
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	14.132.105	16.857.823	17.604.399	19.189.755	19.317.365	19.455.890	19.585.394
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	14.132.105	16.857.823	17.604.399	19.189.755	19.317.365	19.455.890	19.585.394
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	379.693	301.555	407.712	420.774	415.029	409.795	409.968
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	14.511.799	17.159.377	18.012.111	19.610.529	19.732.394	19.865.684	19.995.363

Erläuterungen:

Das Kreisjugendamt ist im rechtsrheinischen Kreisgebiet für die kreisangehörigen Gemeinden Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth und Windeck sowie linksrheinisch für Alfter, Swisttal und Wachtberg zuständig.

Die im Bereich des Jugendamtes (inkl. Erziehungsberatung) entstehenden saldierten Aufwendungen werden über die Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" gedeckt (siehe hierzu Erläuterungen zu 0.91.10).

Erläuterungen:

Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

In dieser Position sind folgende Ansätze enthalten:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Betriebskostenzuschüsse v. Land für Kindertageseinrichtungen	18.136.500 €	17.832.200 €	19.305.800 €
- Konnexitätsausgleich des Landes für u3-Ausbau	2.041.000 €	2.041.000 €	2.209.700 €
- Konnexitätsausgleich für Beitragsfreiheit letztes Kindergartenjahr	1.517.000 €	1.611.400 €	1.744.500 €
- Erträge aus der Auflösung investiver Zuwendungen des Landes	592.251 €	576.200 €	560.300 €
- Landesförderung der Betreuung von Kindern in Tagespflege	467.600 €	491.000 €	501.000 €
- Projektfördermittel des Landes für "Familien-Zentren"	247.000 €	260.000 €	260.000 €
- Landeszuschuss "plusKita"	225.000 €	225.000 €	225.000 €
- Landesmittel zur Sprachförderung	115.000 €	127.000 €	127.000 €
Summen	23.341.351 €	23.163.800 €	24.933.300 €

Das Land beteiligt sich mit Zuschüssen an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, die den Trägern der Einrichtungen in Form von Kindpauschalen erstattet werden (vgl. Erläuterung zu Zeile 15, "Transferaufwendungen").

Die Zuschüsse des Landes steigen ab 2020 aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Steigerungsraten und aufgrund von geplanten zusätzlichen Kindergartengruppen. Entsprechend steigen aber auch die Aufwendungen für die Betriebskostenzuschüsse an die Einrichtungen (s. Erläuterung zu Zeile 15 "Transferaufwendungen"). Durch die im Juli 2016 beschlossene Änderung des Kinderbildungsgesetzes sind die Kindpauschalen jährlich um 1,5 % angehoben worden, hinzu kommt eine auf die Kindergartenjahre 2016/2017 sowie 2018/2019 begrenzte Förderung durch den Wegfall des Betreuungsgeldes.

Nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW aus dem Jahr 2010 ist das Land verpflichtet, zusätzliche Mittel zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufwendungen im Zusammenhang mit dem u3-Ausbau zur Verfügung zu stellen. Nach dem Belastungsausgleichsgesetz erhält der Rhein-Sieg-Kreis Ausgleichszahlungen in der genannten Höhe. Neben der jährlichen Erhöhung der Kindpauschalen führen die zusätzlich benötigten Kindergartengruppen auch hier zu einer Steigerung ab 2020.

Infolge der Revision des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2011 entfallen seitdem die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im letzten Jahr vor der Einschulung (vgl. Erläuterungen zu Zeile 4, "Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte"). Zudem sind nach dem KiBiz Kinder im betragfreien letzten Kindergartenjahr im Rahmen von eventuellen Geschwisterkindregelungen so zu behandeln, als ob für sie ein Elternbeitrag geleistet würde. Der Landesgesetzgeber hat zum Ausgleich der Ertragseinbußen bei den örtlichen Jugendhilfeträgern eine Regelung zum Konnexitätsausgleich beschlossen. Diese ist jedoch defizitär und deckt die Einnahmeausfälle des Rhein-Sieg-Kreises nur teilweise ab.

Die investiven Zuwendungen des Landes zum Bau und der Einrichtung von Kindertageseinrichtungen sind mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers (Zweckbindungsfrist) verbunden. Derartige Investitionskostenzuschüsse sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu führen und über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gleichmäßig ertragswirksam aufzulösen (entgegenstehender Aufwand siehe Erläuterungen zu Zeile 15, "Transferaufwand").

Die Landesförderung der Betreuung von Kindern in Tagespflege nach dem KiBiz beläuft sich auf zurzeit 804 € pro Platz und Jahr. Für Kinder mit Behinderung wird der 3,5-fache Satz gewährt. Die Kalkulation des Haushaltsansatzes 2019 beruht auf der Annahme, dass 570 Tagespflegeplätze gefördert werden.

Der Ansatz beinhaltet darüber hinaus die pauschale Landesförderung zum Ausbau von u3-Plätzen in der Kindertagespflege in Höhe von 31.000 €.

Der Kreis erhält Projektmittel des Landes zur Förderung der Familien-Zentren, die in voller Höhe an die Einrichtungen weitergeleitet werden. Es wird mit einem neuen Familienzentrum gerechnet.

Mit der zum 01.08.2014 in Kraft getretenen zweiten KiBiz-Änderung wurde der neue Einrichtungstyp „plusKita“ eingeführt. Die „plusKita“ ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Es erfolgt eine einrichtungsbezogene Förderung. Hierfür erhält das Kreisjugendamt vom Land einen jährlichen Betrag von 225.000,- €, der vollständig an die Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

Das Kreisjugendamt erhält vom Land Mittel für Sprachförderung in Höhe von 105.000,- € jährlich zur Förderung einer begrenzten Anzahl von Einrichtungen. Im Übrigen sind in dem Ansatz Fördermittel des Landes in Höhe von 21.535,- € für Fortbildungsmaßnahmen des Kindergartenpersonals zum Thema der alltagsintegrierten Sprachbildung enthalten.

Die Landesmittel werden in voller Höhe an die Kindertageseinrichtungen weitergeleitet.

Die investiven Zuwendungen des Landes zum Bau und der Einrichtung von Kindertageseinrichtungen sind mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers (Zweckbindungsfrist) verbunden. Derartige Investitionskostenzuschüsse sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu führen und über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist gleichmäßig ertragswirksam aufzulösen (entgegenstehender Aufwand siehe Erläuterungen zu Zeile 15, "Transferaufwand").

Zeile 3 - Sonstige Transfererträge

An dieser Stelle sind Erträge aus Rückforderungen von zu Unrecht gewährten Leistungen im Bereich der Tagespflege veranschlagt.

Zeile 4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bei der Kalkulation des Elternbeitragsaufkommens für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurde berücksichtigt, dass das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei ist. Das Land zahlt zur Kompensation dieser Regelung einen Ausgleich, der jedoch nicht auskömmlich ist (siehe Erl. zu Zeile 2, "Zuwendungen und allgemeine Umlagen").

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen die nach der Satzung des Kreises vorgesehene Geschwisterkindbefreiung gilt und es dadurch zu weiteren Ertragsausfällen bei Geschwistern von Kindern im letzten Kindergartenjahr kommt.

Mehrerträge ergeben sich infolge des weiteren Kita Ausbaus. Ebenso wurde die derzeitige gestiegene Platznachfrage berücksichtigt.

Aufgrund eines interkommunalen Ausgleichs (sh. Zeile 6) entfallen Elternbeiträge, soweit andere Jugendämter für die Erhebung zuständig werden und es ergeben sich zusätzliche Elternbeiträge, soweit das Kreisjugendamt für die Erhebung zuständig wird. Dies ist in der Kalkulation eingeschlossen.

Zeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Seit dem Jahr 2014 besteht nach dem KiBiz die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs. Sofern Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die nicht im Bezirk des Heimatjugendamtes liegt, kann das aufnehmende Jugendamt einen Kostenausgleich in Höhe von 40 % der jeweiligen Kindpauschale verlangen. Sofern von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs Gebrauch gemacht wird, ist

abweichend von der üblichen Regelung dann das Heimatjugendamt für die Heranziehung zu den Elternbeiträgen zuständig.

Den hier genannten Erträgen aus Kostenerstattung stehen in Zeile 13 die Aufwendungen aus der von hier zu leistenden Kostenerstattung gegenüber. Die Auswirkungen auf die Elternbeiträge sind in Zeile 4 berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu dem Produkt 0.01.20 verwiesen.

Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Innerhalb des interkommunalen Ausgleichs werden Kostenerstattungen für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, die Kindertageseinrichtungen außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches besuchen, gezahlt (vgl. hierzu die Erläuterung in Zeile 6).

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Folgende Transferaufwendungen sind veranschlagt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen	41.083.000 €	41.316.400 €	44.531.000 €
- Förderung der Betreuung in Tagespflege	3.048.000 €	3.231.000 €	3.263.000 €
- Weiterleitung Landesmittel "Sprachförderung" u. "Familienzentren"	362.000 €	387.000 €	387.000 €
- Weiterleitung Landesmittel „plusKita“	225.000 €	225.000 €	225.000 €
- Förderung der Betreuung in Offenen Ganztagsschulen	237.600 €	237.600 €	237.600 €
Summen	46.193.858 €	46.631.500 €	50.170.100 €

Die Kalkulation der Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen basiert auf den Kindpauschalen und Gruppenformen nach dem KiBiz. Es wurde davon ausgegangen, dass innerhalb der Kindergartenjahre 2018 bis 2020 ca. 35 zusätzliche neue Kindergartengruppen den Betrieb aufnehmen. Die hieraus resultierende enorme Steigerung der Betriebskosten entfaltet ab dem Jahr 2020 ihre volle Wirkung. Zudem wurde die nach KiBiz vorgesehene jährliche Steigerung der Kindpauschalen berücksichtigt.

Die Kalkulation der Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege orientiert sich an den in der Sitzung des Kreistages vom 30.10.2014 beschlossenen Fördersätzen und der voraussichtlichen Entwicklung der Fallzahlen.

Entsprechend den Landesvorgaben bei den investiven Zuwendungen zum Bau und der Einrichtung von Kindertageseinrichtungen werden die vom Kreis gewährten Investitionskostenzuschüsse mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers verbunden. Sie sind daher als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu führen und über den Zeitraum der jeweiligen Zweckbindungsfrist gleichmäßig aufwandswirksam aufzulösen (vgl. Erläuterung zu "Zuwendungen und allg. Umlagen").

Da die Maßnahmen teilweise nicht bzw. nicht in vollem Umfang vom Land gefördert werden, ist der Aufwand höher als die Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen.

Die Landesmittel zur Sprachförderung sowie Förderung der Einrichtung von Familienzentren werden in voller Höhe an die Einrichtungen weitergeleitet (vgl. Erläuterung zu Zeile 2 - Zuwendungen und allg. Umlagen).

Der Kreis fördert im Bedarfsfall die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten insbesondere den kalkulierten Bedarf für folgende Positionen:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- IT-Verfahrenskosten und Umlage Civitec	46.700 €	42.800 €	44.200 €
- Allgemeine sächliche Aufwendungen (Porto, Büromaterial, etc.) rd.	19.400 €	21.700 €	22.400 €
- Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen	2.100 €	3.600 €	3.600 €
- Abschreibung auf Forderungen	0 €	3.000 €	3.000 €
- Qualifizierungsmaßnahmen des Personals der Familienzentren	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Summen	69.200 €	72.100 €	74.200 €

Zur Abdeckung des laufenden Bedarfs für Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen sowie des Personals in den Familienzentren sind Mittel erforderlich. Die Mittel für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen wurden erstmals um Beträge zur gesonderten Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit inklusivem Angebot erhöht.

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF-Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
----------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

- Beschreibung:**
- Förderung der Offenen Jugendarbeit
 - Förderung von Angeboten und Maßnahmen freier Träger (Jugendfreizeitmaßnahmen, Bildungsveranstaltung usw.)
 - Angebote und Maßnahmen der Jugendberufshilfe
 - Maßnahmen der Jugendsozialarbeit
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch VIII i.V.m. Landesausführungsgesetz
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Zielgruppe: Junge Menschen und ihre Familien, Träger von Angeboten und Maßnahmen

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-106.947	-107.000	-152.000	-152.000	-152.000	-152.000	-152.000
3	+ Sonstige Transfererträge	-45.550						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.160	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-18.085	-198	-121	-129			
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-2.698						
10	= Ordentliche Erträge	-175.440	-108.198	-153.121	-153.129	-153.000	-153.000	-153.000
11	- Personalaufwendungen	361.699	363.828	396.026	403.991	411.829	419.310	426.679
12	- Versorgungsaufwendungen	16.886	12.516	11.571	11.749	11.861	12.068	12.210
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			511	256			
14	- Bilanzuelle Abschreibungen	38		6	4			
15	- Transferaufwendungen	1.514.301	1.622.550	1.738.000	1.774.200	1.804.500	1.834.700	1.867.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	190.747	300.229	302.565	305.718	305.820	305.894	305.990
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.083.671	2.299.123	2.448.679	2.495.918	2.534.011	2.571.972	2.611.879
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.908.231	2.190.925	2.295.558	2.342.788	2.381.011	2.418.972	2.458.879
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.908.231	2.190.925	2.295.558	2.342.788	2.381.011	2.418.972	2.458.879
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	1.908.231	2.190.925	2.295.558	2.342.788	2.381.011	2.418.972	2.458.879
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	139.141	138.427	151.773	157.083	154.908	152.913	153.057
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	2.047.372	2.329.352	2.447.331	2.499.872	2.535.919	2.571.885	2.611.936

Erläuterungen:

Alle genannten Veränderungen erfolgen in Umsetzung des vom Kreistag am 09.12.2015 beschlossenen Kinder- und Jugendförderplans 2014 -2020.

Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Es handelt sich um Landesmittel für die Förderung der Offenen Jugendarbeit (152.019 €) aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, die unmittelbar an die Einrichtungsträger weitergeleitet werden. Die Mittel wurden im Jahr 2018 angehoben und werden in Zukunft dynamisiert. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ab dem Haushaltsjahr 2019 ermittelt sich zu acht von zehn Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu zwei von zehn Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland

des Statistischen Bundesamtes.

Zeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte:

An dieser Stelle sind die Teilnehmerentgelte für vom Kreisjugendamt durchgeführte Gruppenleiterkurse veranschlagt.

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Folgende Förderungen / Maßnahmen sind vorgesehen:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Förderung der Offenen Jugendarbeit - Offene Türen (inkl. mobile Jugendarbeit in Eitorf und Windeck)	1.379.600 €	1.499.500 €	1.529.500 €
- Zuschüsse an den Deutschen Kinderschutzbund für das Sorgentelefon und die Beratungsstelle	56.400 €	69.000 €	69.000 €
- Jugendferienmaßnahmen / Internationale Begegnungen	65.100 €	68.000 €	68.000 €
- Förderung der Beratungsstelle "Frauen gegen Gewalt e.V." Bonn	20.000 €	20.000 €	20.000 €
- Aus- u. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in Jugendverbänden	19.600 €	19.600 €	19.600 €
- Förderung von Kontaktstellen für LSBTTI Jugendliche	0 €	11.000 €	11.000 €
- Förderung sexualpädagogischer Gruppenangebote	4.100 €	10.000 €	10.000 €
- Eigene Maßnahmen der Jugendpfleger / Jugendleitercard	9.800 €	9.500 €	9.500 €
- Auflösung gewährter Investitionskostenzuschüsse	18.750 €	9.400 €	15.600 €
- Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes an Schulen	33.000 €	9.000 €	9.000 €
- eigene Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	7.000 €	7.000 €	7.000 €
- Förderung sonstiger Maßnahmen der Jugendarbeit freier Träger	5.000 €	5.000 €	5.000 €
- Außerschulische Jugendbildung	0 €	1.000 €	1.000 €
- Angebote zur Berufswahlorientierung	4.200 €	0 €	0 €
Summen	1.622.550	1.738.000	1.774.200

Der Kreis fördert die Offene Jugendarbeit in Form von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben der Jugendfreizeitstätten ("Offene Türen") nach den Richtlinien zur Förderung offener Jugendarbeit. Angebote der Mobilen Jugendarbeit in Eitorf („Gut Drauf Tanke“ und „Chille“) und Windeck („Street Box“), für die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen bestehen, werden fortgeführt. Erstmals im Jahr 2018 wurden zwei neue mobile Angebote in Alfter und Swisttal im Umfang von 1,5 Fachkraftstellen in die Förderung aufgenommen. In die Kalkulation der Kosten für 2019 und 2020 sind alle durch den Jugendhilfeausschuss genehmigten Stellen eingeflossen. Darüber hinaus enthält der Ansatz in geringem Umfang (2.500,- €) auch Mittel zur Fortbildung der OT-Fachkräfte

Dem Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Sankt Augustin, werden zur Unterhaltung eines Sorgentelefons (10.300,- €) und für die Kontakt- und Beratungsstelle (58.550,- €) Zuschüsse gewährt. Die Erhöhung der Zahlung für die Kontakt- und Beratungsstelle wurde in der HVB Sitzung vom 22.06.2018 genehmigt. Beide Beträge werden aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert.

Die Fördersätze für Jugendferienmaßnahmen und Internationale Jugendbegegnungen sollen angehoben werden, um dem gestiegenen Antragsvolumen (Zunahme von 46 auf 66 Antragstellungen bei den Freizeiten und Feriennaherholungen) Rechnung zu tragen. Bei den Internationalen Begegnungen wurde der Ansatz um 2.000 € reduziert.

Der Verein „Frauen gegen Gewalt e.V.“ erhält einen Zuschuss (20.000,- €) zu den Kosten der Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen und sexuell missbrauchte Kinder sowie deren Kontaktpersonen. Die Träger bieten ihre Leistungen im gesamten Kreisgebiet an. Daher wird auf Anregung der Bürgermeister/innen aller Städte und Gemeinden die volle Bezuschussung durch den Kreis übernommen und aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen fördert der Kreis Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendverbände und -gemeinschaften sowie Bildungsveranstaltungen der Jugendarbeit.

Zudem sind hierin die erforderlichen Mittel für vom Kreisjugendamt durchgeführte Gruppenleiterkurse enthalten. Das Jugendamt erhebt für die Teilnahme an den Kursen Entgelte (siehe Zeile 5, "Privatrechtliche Leistungsentgelte").

Die Mittel für LSBTTI Projekte in Höhe von 11.000 € waren bisher im Produkt 0.51.30 etatisiert. Der Betrag wird aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert.

Für sexualpädagogische Gruppenangebote soll der Ansatz von 4.100 auf 10.000 € aufgestockt werden, da die Angebote möglichst flächendeckend in Schulen und Offenen Jugendeinrichtungen zum Einsatz kommen sollen und der bisherige Haushaltsansatz hierfür nicht ausreicht. Eine Empfehlung hierzu erfolgte im Jugendhilfeausschuss am 13.03.2018.

Im Rahmen der Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden insbesondere Projekte im Rahmen von Gewalt- und Suchtprävention sowie Angeboten zur Förderung der Medienkompetenz an weiterführenden Schulen im Bereich des Jugendhilfezentrums für Eitorf und Windeck unterstützt (9000,- €). Darüber hinaus enthält der Ansatz Mittel in Höhe von 7.000 € für eigene Maßnahmen des Jugendamtes im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.

Der Ansatz zur Förderung sonstiger Maßnahmen der Jugendarbeit freier Träger beinhaltet insbesondere die Zuschüsse zur Beschaffung von Jugendpflegematerial.

Die Angebote zur Berufswahlorientierung werden nicht mehr durchgeführt, da es inzwischen eine Vielzahl von Berufsorientierungsmaßnahmen gibt, sie sich auch an spezielle Zielgruppen wie Jugendliche mit Behinderung, Mädchen oder Jungen wenden. Sie fallen damit als zentrale Aufgabe, die aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert wird, weg. Zuzüglich einer Pauschale für Personal- und Sachkosten, erfolgte in der Vergangenheit entsprechend einer Absprache mit den Bürgermeister/innen aller Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis eine Finanzierung aus der allgemeinen Kreisumlage (insgesamt 7.500,- €).

0Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen fördert der Kreis Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendverbände und -gemeinschaften sowie Bildungsveranstaltungen der Jugendarbeit werden hieraus Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung für Kinder und Jugendliche gefördert.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

In dieser Position sind - neben den allgemeinen sächlichen Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Porto, etc.) - auch Haushaltsmittel zur Inanspruchnahme folgender sozialer Dienstleistungen enthalten:

2018

2019

2020

- Maßnahmen des Trägers "lernen fördern Rhein-Sieg e.V."	201.000 €	203.010 €	205.040 €
- Maßnahmen des Trägers "VESBE e.V."/ neues Angebot	86.900 €	87.690 €	88.560 €

Die genannten Träger haben bzw. hatten im Auftrag des Kreises die Förderung besonders belasteter Jugendlicher mit Problemen beim Übergang zwischen Schule und Beruf übernommen. Die Koordination der Angebote im Übergang Schule/Beruf sowie die unterstützenden Hilfen auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung erfolgt in enger Kooperation mit dem regionalen Bildungsbüro des Schulamtes des Rhein-Sieg-Kreises. Darüber hinaus werden weiterhin Hilfen auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung des Trägers "lernen fördern Rhein-Sieg e.V." an der Oberen Sieg eingesetzt.

Der Vertrag mit dem Träger der Jugendwerkstatt "VESBE e.V." wurde zum 30.06.2018 gekündigt. Ein neues Angebot ist in Planung, so dass die Haushaltsmittel weiter etatisiert werden müssen. Je nach Planungsstand kann sich die Höhe der zu veranschlagenden Haushaltsmittel für eine neue Jugendwerkstatt, die das Angebot des Trägers VESBE e.V. ersetzt, bis zur Beratung des Haushaltes im November 2018 noch ändern.

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF-Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
----------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

Beschreibung:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in Familien
- Beratung von Familien in ihren Lebenszusammenhängen / auch in Krisen, z.B. Trennung und Scheidung
- Mitwirkung bei Verfahren vor Gericht
- Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz

Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch VIII , Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Jugendgerichtsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch

Zielgruppe: Eltern mit ihren minderjährigen Kindern,
Straffällig gewordene Jugendliche und junge Volljährige,
Kinder und Jugendliche in Gefährdungssituationen

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-46.270	-46.300	-47.000	-47.000	-47.000	-47.000	-47.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.274	-2.152	-558	-597			
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-11.719	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
10	= Ordentliche Erträge	-64.262	-50.052	-49.158	-49.197	-48.600	-48.600	-48.600
11	- Personalaufwendungen	1.261.255	1.311.231	1.310.405	1.337.086	1.363.228	1.387.051	1.410.147
12	- Versorgungsaufwendungen	62.048	41.201	53.419	54.256	54.775	55.731	56.386
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			1.678	839			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	133	0	19	12			
15	- Transferaufwendungen	220.452	179.800	247.500	249.500	249.500	249.500	249.500
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	234.558	239.825	250.607	251.443	254.776	257.016	259.329
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.778.445	1.772.057	1.863.628	1.893.136	1.922.278	1.949.298	1.975.363
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.714.183	1.722.005	1.814.470	1.843.939	1.873.678	1.900.698	1.926.763
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.714.183	1.722.005	1.814.470	1.843.939	1.873.678	1.900.698	1.926.763
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	1.714.183	1.722.005	1.814.470	1.843.939	1.873.678	1.900.698	1.926.763
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	480.122	499.793	497.940	515.475	508.343	501.792	502.264
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	2.194.305	2.221.798	2.312.410	2.359.414	2.382.021	2.402.490	2.429.027

Erläuterungen:**Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen:**

An dieser Stelle sind Zuwendungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz veranschlagt, mit denen der Bund zunächst durch eine zeitlich auf 4 Jahre befristete Bundesinitiative den Auf- und Ausbau von Netzwerken "Frühe Hilfen" sowie den Einsatz von Familienhebammen und die Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen stärken wollte. Seit 2017 ist ein Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet. Mit der neuen Verwaltungsvereinbarung werden die im Rahmen der Bundesinitiative entwickelten und bewährten Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen in den Ländern und Kommunen gesichert, ergänzt und fortentwickelt. Der Fonds ist unbefristet und dauerhaft entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 3 Abs. 4 KKG) angelegt.

Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Es wird auf die Erläuterung des Produktes 0.01.20 verwiesen.

Zeile 7 - Sonstige ordentliche Erträge:

Der Rhein-Sieg-Kreis erhält Spenden zur anteiligen Finanzierung des Elternbegleitbuchs (vgl. Erläuterung zur Zeile 15, "Transferaufwendungen").

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

An dieser Stelle sind Mittel für folgende Zwecke veranschlagt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Förderung von Familienhebammen	81.000 €	82.000 €	84.000 €
- Beratungen bei Trennung und Personensorge	18.000 €	72.000 €	72.000 €
- Maßnahmen im Rahmen der "Frühen Hilfen"	61.300 €	62.000 €	62.000 €
- Weiterführung des Elternbegleitbuchs/ Durchführung Willkommensbesuche	6.000 €	31.000 €	31.000 €
- Veranstaltungen Fachberatung	2.500 €	500 €	500 €
- Zuschuss Beratungsangebot (jetzt 0.51.20)	11.000 €	0 €	0 €
Summen	179.800 €	247.500 €	249.500 €

Basierend auf mit zwei freien Trägern (Sozialdienst katholischer Frauen e. V. und Diakonie Bonn) geschlossenen Kooperationsvereinbarungen sind seit 2011 zwei Familienhebammen (jeweils in Teilzeit, insgesamt eine Vollzeitstelle) im Einsatz. Die Fortschreibung der Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der zu erwartenden Personalkostensteigerung.

Im Rahmen von Beratungen bei Trennung und zu Fragen der Personensorge fallen insbesondere Aufwendungen für Umgangsbegleitungen durch beauftragte freie Träger an. Der Ansatz wurde ab 2017 einheitlich für jedes Jugendhilfzentrum auf 6.000,- € gesetzt. Erfahrungswerte haben jedoch gezeigt, dass dieser Ansatz für das Jugendhilfzentrum für Eitorf und Windeck aufgrund einer Vielzahl von Vollzeitpflegefällen, deren Fallkonstellation und -verlauf eines begleiteten Umgangs bedürfen sowie gerichtlich angeordneter Umgangsbegleitungen, nicht realistisch ist. In Anpassung an diese Entwicklungen wurde der Ansatz hier auf 60.000,- € angehoben.

Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel (47.000,00,- €, siehe Erläuterung zu Zeile 2, "Zuwendungen und allgemeine Umlagen") sollen in den verschiedenen Sozialräumen für Projekte zum weiteren Ausbau der Frühen Hilfen genutzt werden. Darüber hinaus stehen jedem Jugendhilfzentrum für einzelne Maßnahmen im Rahmen der "Frühen Hilfen" weiterhin 5.000,- € pro Jahr zur Verfügung.

Für die Weiterführung des Elternbegleitbuchs ist mit Aufwendungen in Höhe von 6.000,- € zu rechnen. Das Elternbegleitbuch wird zum Teil durch Spenden finanziert (vgl. Zeile 7, "Sonstige ordentliche Erträge"). Durch die Neuausrichtung der Willkommensbesuche ist mit Aufwendungen in Höhe von 25.000,-€ zu rechnen. Eine Umsteuerung erfolgt aufgrund der zuletzt niedrigen Erreichungsquote von Eltern.

Seit 2017 wurden hier Aufwendungen für die Veranstaltung „Neu im ASD“ durch die Fachberatung veranschlagt. Diese wurden nun überwiegend in das von 11.1 geplante Fortbildungsbudget verschoben.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Neben den allgemeinen sächlichen Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon, etc.) sind in dieser Position Mittel zur Inanspruchnahme von Diensten Dritter für folgende Maßnahmen enthalten:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Förderung der Elterntreffs in Eitorf und Windeck	170.900 €	180.100 €	182.000 €
- Ehrenamtlicher Besuchsdienst	23.500 €	25.140 €	25.400 €

Zur Fortsetzung der Förderung der Elterntreffs in Eitorf und Windeck-Rosbach werden im Rahmen des Maßnahmenpakets für die Obere Sieg weiterhin Mittel bereitgestellt. Die Ansätze entsprechen den auf der Basis geschlossener Leistungsvereinbarungen an die beauftragten Träger zu zahlenden Entgelten, und berücksichtigen bereits erfolgte und erwartete Personalkostensteigerungen.

Der Ehrenamtliche Besuchsdienst wird vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. -SKF- als weiterer Baustein der "Frühen Hilfen" erbracht. Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an den Personal- und Sachaufwendungen einer viertel Fachkraftstelle, die zur Unterstützung der Ehrenamtler bei deren Arbeit in den Familien erforderlich ist.

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF-Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
----------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich:	Frau Schrödl
------------------------	--------------

Beschreibung:	Prozesshafte, planmäßige ambulante Unterstützung von Familien und einzelnen Minderjährigen und jungen Volljährigen durch <ul style="list-style-type: none">- Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer- Individuelle sozialpädagogische Einzelfallhilfe- Sozialpädagogische Familienhilfe- Soziale Gruppenarbeit- Versorgung in Notsituationen- Hilfe zur Erziehung in Tagesgruppen- Ambulante Eingliederungshilfe- Förderung von Erziehungsberatungsstellen freier Träger
----------------------	---

Auftragsgrundlage:	Sozialgesetzbuch VIII, Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
---------------------------	--

Zielgruppe:	Familien, einzelne Minderjährige und junge Volljährige mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf
--------------------	--

Teilergebnisplan	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
3 + Sonstige Transfererträge	-49.817	-90.000	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.593						
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-328.929	-278.366	-141.701	-113.785	-112.500	-112.500	-112.500
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-20.268						
10 = Ordentliche Erträge	-400.607	-368.366	-164.201	-136.285	-135.000	-135.000	-135.000
11 - Personalaufwendungen	1.409.130	1.552.252	1.325.068	1.353.381	1.380.657	1.401.003	1.419.169
12 - Versorgungs- aufwendungen	114.980	86.282	114.938	116.784	117.901	119.959	121.370
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.721	62.500	41.142	40.322	39.500	39.500	39.500
14 - Bilanzielle Abschreibungen	501	197	422	389	351	335	291
15 - Transferaufwendungen	5.093.386	5.917.800	5.111.000	5.228.000	5.366.000	5.489.000	5.622.000
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	130.155	134.350	129.582	131.116	131.435	131.664	131.964
17 = Ordentliche Aufwendungen	6.743.431	7.753.381	6.722.151	6.869.992	7.035.845	7.181.461	7.334.294
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	6.342.824	7.385.015	6.557.950	6.733.707	6.900.845	7.046.461	7.199.294
22 = Ergebnis der laufenden Ver- waltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	6.342.824	7.385.015	6.557.950	6.733.707	6.900.845	7.046.461	7.199.294
26 = Ergebnis - vor Berück- sichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	6.342.824	7.385.015	6.557.950	6.733.707	6.900.845	7.046.461	7.199.294
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	554.168	626.047	526.064	543.983	537.355	531.267	532.042
29 = Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	6.896.992	8.011.062	7.084.014	7.277.691	7.438.200	7.577.728	7.731.336

Erläuterungen:**Zeile 3 - Sonstige Transfererträge:**

An dieser Stelle sind die Erstattungsleistungen von Kostenbeitragspflichtigen und anderen Sozialleistungsträgern sowie die Rückzahlungen zu Unrecht gewährter Hilfen veranschlagt. Die Ansätze entsprechen den erwarteten Erträgen auf Basis der Entwicklung in 2017 und 2018.

Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Andere Jugendämter erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für von ihm übernommene Aufgaben bezogen auf die Erbringung ambulanter Jugendhilfeleistungen. Die hier zuvor veranschlagten Kostenerstattungen anderer Jugendämter für die Hilfeleistungen der INSPE entfallen, da der eigene Fachdienst zum 31.12.2017 eingestellt wurde.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu dem Produkt 0.01.20 verwiesen.

Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Stadt Rheinbach erhält für die von ihr durchgeführten sozialen Trainingskurse für straffällig gewordene Jugendliche von den kooperierenden Jugendämtern eine Erstattung der Personalkosten. Der Anteil für das Kreisjugendamt ist aufgrund einer Personalstundenreduzierung der durchführenden Kraft von 22.500 auf 12.500 € gesunken.

Darüber hinaus wird mit geringeren Kostenerstattungen an andere Jugendhilfeträger für Fälle gerechnet, in denen Aufwendungen zuständigkeithalber vom Rhein-Sieg-Kreis zu übernehmen sind.

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Für die familienunterstützenden (ambulanten) Hilfen werden auf Basis der Entwicklung in 2017/2018 folgende Mittel benötigt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Erziehung von Minderjährigen in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)	1.995.000 €	1.640.000 €	1.702.000 €
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	1.422.700 €	1.436.000 €	1.455.000 €
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 35a SGB VIII)	960.000 €	1.057.000 €	1.078.000 €
- Erziehungsbeistandschaften / Betreuungsweisungen-(§ 30 SGB VIII)	575.000 €	490.000 €	497.000 €
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE)	466.200 €	214.000 €	219.000 €
- Sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 2,3 SGB VIII)	327.000 €	170.000 €	172.000 €
- Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	126.900 €	74.000 €	75.000 €
- Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	45.000 €	30.000 €	30.000 €
-			
Summen	5.917.800 €	5.111.000 €	5.228.000 €

Die Ambulanten Hilfen zur Erziehung sind gemäß § 27 SGB VII als sozialpädagogische Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, die in problematischen Lebenslagen und/ oder Krisen Hilfe benötigen konzipiert. Ziel der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist die Erschließung und Aktivierung eigener Ressourcen der Hilfeempfänger und die unterstützende Begleitung auf dem Weg zu selbständiger Problembewältigung.

Es gilt, dass Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen sind, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können.

Dort, wo ambulante Jugendhilfeleistungen ausreichend sind, tragen sie zur Vermeidung deutlich teurerer stationärer Hilfen bei.

Einen großen Kostenanteil haben hier die Hilfe zur Erziehung in Tagesgruppen sowie die sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaften / Betreuungsweisungen. Die Kostenerstattung der beauftragten freien Träger erfolgt auf Basis aktuell verhandelter Entgeltvereinbarungen. Diese weist einen jeweils mit dem spezifischen Träger vereinbarten Fachleistungsstundensatz je Hilfeart aus bzw. einen Tagessatz, im Falle der Tagesgruppen.

Die Mittel für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige musste bereits mit dem Nachtragshaushalt 2018 (zuvor 590 T€) fast verdoppelt werden. Hintergrund sind zum einen die Fallkostensteigerungen und andererseits die nach wie vor bedeutend zunehmende Anzahl an Schulbegleitungen, für die in der Regel freie Träger in Anspruch genommen werden.

Auf der Basis der Fallzahlenentwicklung der letzten Jahre ergibt sich mit Ausnahme von 2016 (Fallsteigerung durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) ein relativ konstanter Hilfebedarf auf hohem Niveau. Die leichte Reduzierung des Mittelbedarfs kann im Bereich der Erziehung in Tagesgruppen und der Erziehungsbeistandschaften durch geringere Fallzahlen erreicht werden.

Die Aufgaben der INSPE, in deren Rahmen Jugendliche und junge Volljährige in engem Kontakt betreut und auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit unterstützt werden, werden - mit Ausnahme einer hierfür eingesetzten Mitarbeiterin - von freien Trägern, ausgeführt. Die Träger erhalten hierfür eine Kostenerstattung. Der eigene Fachdienst INSPE wurde zum 31.12.2017 eingestellt. (vgl. Erläuterungen Zeile 6). Der Ansatz basiert auf der Fallzahlenentwicklung in den Jahren 2017 und 2018.

Bei der sonstigen Hilfe zur Erziehung handelt es sich um individuelle Leistungen, die nicht speziell im Leistungskatalog des SGB VIII benannt sind, insbesondere um therapeutische Leistungen. Die Ansätze orientieren sich an der Entwicklung der letzten Jahre.

Im Rahmen der Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit werden insbesondere

- Gruppenarbeiten zu thematischen Schwerpunkten
- sozialpädagogische Ferienmaßnahmen für Kinder in den Förderschulen für soziale und emotionale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises
- sonstige Maßnahmen der Schulsozialarbeit
- Gruppenarbeiten mit Jugendlichen anstelle von kostenträchtigeren Jugendhilfemaßnahmen
- soziale Trainingskurse für straffällig gewordene Jugendliche
- das Projekt „Jungenarbeit“ im Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg (5.000 €)

durchgeführt. Auf Basis der Entwicklung in den vergangenen beiden Jahren ist von einem geringeren Mittelbedarf auszugehen.

Zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern in Notsituationen wird Unterstützung geleistet, wenn der bisher überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann und die Betreuung vorübergehend durch außen stehende Personen übernommen werden muss. Auf Basis der Fallzahlen der vergangenen beiden Jahre ist von einem geringeren Mittelbedarf auszugehen.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Bei dieser Position sind neben dem allgemeinen Sachaufwand (Porto, Telefon, IT-Verfahren, etc.) auch folgende, im Rahmen der familienunterstützenden Hilfen benötigte Dienstleistungen Dritter veranschlagt:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Katholische und evangelische Erziehungs- beratungsstellen in Bonn	71.400 €	77.500 €	78.200 €
- Dolmetscherkosten	4.000 €	4.250 €	4.250 €

Für die Inanspruchnahme der Dienste der katholischen und evangelischen Erziehungsberatungsstellen in Bonn durch Einwohner des Kreises erstattet der Rhein-Sieg-Kreis den Trägern die hierfür entstehenden Kosten auf der Basis der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Der Ansatz entspricht der bisherigen Entwicklung unter Einrechnung einer Personalkostensteigerung.

Zudem werden hier die für den ambulanten Bereich veranschlagten Dolmetscherkosten für Flüchtlinge veranschlagt.

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF- Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
---------------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

Beschreibung: – gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen, Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch VIII, Bürgerliches Gesetzbuch

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche, Eltern oder alleinerziehende Elternteile

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-203.828	-119.314	-95.065	-64.209	-62.000	-62.000	-62.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-37.822						
10	= Ordentliche Erträge	-241.650	-119.314	-95.065	-64.209	-62.000	-62.000	-62.000
11	- Personalaufwendungen	1.041.696	1.145.171	1.111.275	1.137.229	1.161.503	1.172.347	1.178.958
12	- Versorgungs- aufwendungen	259.386	193.582	197.630	200.839	202.760	206.300	208.727
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.848		1.285	644			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.622	0	1.885	9			
15	- Transferaufwendungen	1.675	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	62.838	66.223	101.765	104.977	105.216	105.383	105.606
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.372.065	1.407.477	1.416.340	1.446.198	1.471.980	1.486.530	1.495.792
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.130.415	1.288.162	1.321.275	1.381.989	1.409.980	1.424.530	1.433.792
22	= Ergebnis der laufenden Ver- waltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.130.415	1.288.162	1.321.275	1.381.989	1.409.980	1.424.530	1.433.792
26	= Ergebnis - vor Berück- sichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	1.130.415	1.288.162	1.321.275	1.381.989	1.409.980	1.424.530	1.433.792
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	350.984	389.988	383.375	397.811	392.353	387.333	387.700
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	1.481.399	1.678.150	1.704.650	1.779.800	1.802.332	1.811.863	1.821.492

Erläuterungen:

Zeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Das Land zahlt pro unbegleiteten minderjährigen Flüchtling eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 3.100 €. Unter Zugrundelegung einer Anzahl von 60 Personen ergibt sich für das Jahr 2019 eine Pauschale in Höhe von 186.000 €, welche hälftig auf die Bereiche Amtsvormund-, Amtspfleg- und Beistandschaften sowie auf die familienersetzenden Hilfen aufgeteilt wird. Aufgrund der rückläufigen Entwicklung wird für das Jahr 2020 mit 40 Personen gerechnet; die Pauschale reduziert sich auf 124.000 €.

Ferner wird auf die Erläuterungen zu dem Produkt 0.01.20 verwiesen.

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Nach den Änderungen im Vormundschaftsrecht sind die Amtsvormünder verpflichtet, regelmäßig Kontakt zu ihren Mündeln zu pflegen. Seit dem Jahre 2013 werden für die Vormünder Verfügungsmittel in Ansatz gebracht (30,- € pro Jahr und Mündel), um auch außerhalb der häuslichen Umgebung im Rahmen gemeinsamer Unternehmungen den Beziehungsaufbau zu unterstützen.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen wird zur Verständigung nach wie vor der Einsatz von Dolmetschern erforderlich. Der Aufwand wird an die rückläufige Entwicklung angepasst und mit 1.500 € (je JHZ 500 €) veranschlagt. Ferner ist in dieser Position der allgemeine Sachaufwand (Porto, Telefon, etc.) enthalten.

Abteilung: 51.0 Zentrale und Eigene Dienste

NKF-Produktbereich: 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

Beschreibung: - Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und geeigneten Adoptionsbewerbern sowie das Erarbeiten alternativer Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die leiblichen Eltern

Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch VIII, Adoptionsvermittlungsgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zielgruppe: Kinder, leibliche Eltern, Adoptionsbewerber und -eltern, erwachsene Adoptierte, adoptionswillige Stiefeltern/Verwandte

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.000	-500	-500	-500	-500	-500	-500
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-147.988	-218.259	-215.253	-215.271	-215.000	-215.000	-215.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-4.434						
10	= Ordentliche Erträge	-153.422	-218.759	-215.753	-215.771	-215.500	-215.500	-215.500
11	- Personalaufwendungen	180.623	231.664	222.073	226.928	231.568	234.671	237.289
12	- Versorgungs- aufwendungen	28.667	22.657	24.257	24.648	24.884	25.318	25.616
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			271	135			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	18	0	3	2			
15	- Transferaufwendungen	2.966	4.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.551	9.698	8.530	8.669	8.721	8.758	8.807
17	= Ordentliche Aufwendungen	219.825	268.919	261.034	266.282	271.073	274.648	277.611
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	66.403	50.160	45.280	50.511	55.573	59.148	62.111
22	= Ergebnis der laufenden Ver- waltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	66.403	50.160	45.280	50.511	55.573	59.148	62.111
26	= Ergebnis - vor Berück- sichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	66.403	50.160	45.280	50.511	55.573	59.148	62.111
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	65.705	88.848	81.458	84.402	83.264	82.214	82.292
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	132.108	139.008	126.739	134.914	138.837	141.361	144.404

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt auf der Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch für kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahr. Seit 2017 ist die Adoptionsvermittlungsstelle für alle Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises tätig. Die Kostenerstattung wird auf Basis der tatsächlich anfallenden Gesamtaufwendungen berechnet. Die anteilige Finanzierung aus der allgemeinen Kreisumlage entfällt.

Zeile 4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Für Tätigkeiten im Rahmen von internationalen Adoptionen werden Gebühren vereinnahmt. Diese werden als Erträge bei den Kostenerstattungen (Zeile 6) mindernd berücksichtigt.

Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

An dieser Stelle werden insbesondere die Erstattungen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Übernahme von Aufgaben der Adoptionsvermittlung von kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt erhält, veranschlagt.

Ferner wird auf die Erläuterungen zu dem Produkt 0.01.20 verwiesen.

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Die veranschlagten Mittel werden für folgende Zwecke benötigt:

Gruppenarbeiten/Workshops mit Adoptionsbewerberpaaren und Adoptiveltern	4.000 €
Zuschuss Adoptionsvermittlungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen in Siegburg	1.900 €

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

An dieser Stelle ist der für die Adoptionsvermittlungsstelle anfallende allgemeine Sachaufwand (Reisekosten, Porto, etc.) veranschlagt.

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF-Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
----------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

Beschreibung: – Prozesshafte, planmäßige stationäre Unterstützung einzelner Minderjähriger und junger Volljähriger außerhalb ihrer Ursprungsfamilie in geeigneten Einrichtungen und Familien

Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch VIII

Zielgruppe: Familien, Minderjährige und junge Volljährige mit Unterstützungsbedarf in Erziehung bzw. zur Persönlichkeitsentwicklung, Pflegeeltern

Teilergebnisplan	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
3 + Sonstige Transfererträge	-1.100.678	-1.130.500	-940.000	-938.000	-938.000	-938.000	-938.000
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-7.767.056	-6.616.234	-5.888.724	-5.455.826	-5.454.250	-5.454.250	-5.454.250
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-36.418						
10 = Ordentliche Erträge	-8.904.152	-7.746.734	-6.828.724	-6.393.826	-6.392.250	-6.392.250	-6.392.250
11 - Personalaufwendungen	1.960.779	1.975.449	2.129.612	2.174.162	2.217.394	2.252.777	2.285.698
12 - Versorgungs- aufwendungen	174.885	119.031	141.068	143.319	144.690	147.216	148.948
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.767.914	1.336.200	1.367.028	1.365.690	1.364.350	1.364.350	1.364.350
14 - Bilanzielle Abschreibungen	196	0	31	19			
15 - Transferaufwendungen	20.524.861	20.535.400	20.042.850	20.219.250	20.603.750	20.988.250	21.381.750
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	106.996	89.269	81.225	82.574	83.219	83.598	84.091
17 = Ordentliche Aufwendungen	24.535.631	24.055.349	23.761.813	23.985.013	24.413.403	24.836.191	25.264.836
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	15.631.478	16.308.615	16.933.089	17.591.186	18.021.153	18.443.941	18.872.586
22 = Ergebnis der laufenden Ver- waltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	15.631.478	16.308.615	16.933.089	17.591.186	18.021.153	18.443.941	18.872.586
26 = Ergebnis - vor Berück- sichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	15.631.478	16.308.615	16.933.089	17.591.186	18.021.153	18.443.941	18.872.586
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	725.123	749.843	844.198	872.521	861.124	850.661	851.415
29 = Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	16.356.601	17.058.458	17.777.287	18.463.707	18.882.277	19.294.602	19.724.001

Erläuterungen:**Zeile 3 - Sonstige Transfererträge:**

Das Kind oder der Jugendliche bzw. junge Volljährige und dessen Eltern sind nach den Bestimmungen des SGB VIII verpflichtet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen. Dazu werden vom Jugendamt öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge geltend gemacht. Darüber hinaus werden zweckbestimmte Sozialleistungen (Kindergeld, Renten etc.) als Kostenersatz in Anspruch genommen. Die Ansätze entsprechen den erwarteten Erträgen auf Basis der Entwicklung in den Jahren 2017 und 2018.

Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Unabhängig von der Zuständigkeit zur Hilfestellung sieht das SGB VIII Erstattungen zwischen den verschiedenen Trägern der Jugendhilfe bzw. durch Bund/Land für Leistungen an Minderjährige und junge Volljährige vor. Aufgrund verstärkter Geltendmachung konnten in den letzten Jahren deutlich mehr

Erstattungsansprüche realisiert werden. Der Planung für die Haushaltsjahre 2019/2020 liegt die Annahme zugrunde, dass die Summe der zuletzt erzielten Erstattungsansprüche konstant gehalten werden kann.

Für die Kosten der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) ergaben sich ab dem Haushaltsjahr 2016 in größerem Umfang Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Land NRW für die dem Kreisjugendamt zugewiesene UMA, die in stationären Maßnahmen der Jugendhilfe versorgt wurden. Aufgrund der rückläufigen Anzahl von Zuweisungen und der Beendigung von Hilfefällen ist mit deutlich abnehmenden Kostenerstattungsansprüchen auszugehen.

Für die Inanspruchnahme der im Kreis eingerichteten Bereitschaftspflegestellen haben bislang andere Jugendämter dem Rhein-Sieg-Kreis die entstandenen Aufwendungen erstattet. Ab 2019/20 existiert dieses Angebot der Bereitschaftspflege nicht mehr. Erträge werden daher nicht mehr geplant.

Ferner wird auf die Erläuterungen zu dem Produkt 0.01.20 verwiesen.

Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Hierbei handelt es sich um Kostenerstattungen an andere Jugendhilfeträger (vgl. Erläuterung zu Zeile 6, "Kostenerstattungen und Kostenumlagen", umgekehrter Fall).

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Der Ansatz beinhaltet folgende Transferleistungen:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- Unterbringung v. Minderjährigen u. jungen Volljährigen in Heimen, Internaten und anderen betreuten Wohnformen (<u>Heimerziehung</u>)	13.777.800 €	13.310.000 €	13.570.000 €
- Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in <u>Pflegefamilien</u>	3.340.400 €	3.602.600 €	3.647.600 €
- <u>Eingliederungshilfe</u> für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	972.700 €	1.163.800 €	1.184.700 €
- <u>Gemeinsame Unterbringungen</u> in Mutter-Kind-Einrichtungen	1.059.500 €	1.076.000 €	911.000 €
- Aufwendungen für <u>Bereitschaftspflegestellen und Inobhutnahmen</u>	1.365.300 €	867.500 €	883.000 €
- Maßnahmen zur <u>Gewinnung und Qualifizierung von Pflegeeltern</u>	19.700 €	22.950 €	22.950 €
Summen	20.535.400 €	20.042.850 €	20.219.250 €

Wegen der Einleitung zahlreicher Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete Minderjährige Ausländer stieg der Mittelbedarf bei den Unterbringungen von Minderjährigen in Einrichtungen seit 2016 deutlich an. (Heimerziehung). Aufgrund von Beendigungen einzelner Maßnahmen (z.B. durch Volljährigkeit) kann der Ansatz reduziert werden.

Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, wird einschließlich eines Erziehungshonorars für die Pflegeeltern in monatlichen, nach Altersgruppen gestaffelten Pauschalsätzen gezahlt. Neben diesen monatlichen Pflegegeldern sind entsprechend des im Einzelfall entstehenden Bedarfs einmalige Beihilfen (z. B. zur Erstausrüstung der Pflegestellen oder bei wichtigen persönlichen Anlässen) zu leisten. Außerdem müssen die Kosten der Krankenhilfe und der

Pflegeversicherung für Kinder und Jugendliche übernommen werden, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Für den größeren Teil der in Pflegefamilien untergebrachten jungen Menschen wird das landesseitig festgelegte Pflegegeld gezahlt. Ein steigender Anteil von Pflegekindern befindet sich jedoch aufgrund ihres höheren Bedarfs (bedingt durch ihre Entwicklungsbeeinträchtigung) in so genannten „sonderpädagogischen Pflegestellen“, „Fachpflegestellen“ und „Erziehungsstellen“. Hier sind erheblich höhere Leistungen zu erbringen und somit verstärkt Mittel bereit zu stellen.

Die Fälle von UMA in Gastfamilien sind ab 2019 zu vernachlässigen.

Der Mittelbedarf im Bereich der gemeinsamen Unterbringungen von minderjährigen und jungen volljährigen Müttern oder Vätern ist rückläufig. Im Bereich der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige liegt aufgrund von Fallzahlensteigerungen ein steigender Mittelbedarf vor.

Aufwendungen für die Bereitschaftspflege werden nicht mehr geplant, da dieses Angebot in 2018 eingestellt wird.

Die Bemühungen zur Gewinnung und Qualifizierung von Pflegeeltern werden dadurch unterstützt, dass jedes Jugendhilfezentrum eigene Mittel zur Durchführung entsprechender Maßnahmen erhält. Die Mittel sind darüber hinaus für die Arbeit mit Pflegeelternkreisen vorgesehen.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Diese Position enthält den allgemeinen Sachaufwand (Porto, Telefon, IT-Verfahren, etc.), die voraussichtlichen Abschreibungen auf Forderungen (7 T€) sowie die Beiträge zur Haftpflichtversicherung für Unterbringungen in Pflegefamilien.

Abteilung:	51.0	Zentrale und Eigene Dienste
	51.2	JHZ für Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth
	51.4	JHZ für Eitorf und Windeck
	51.9	JHZ für Alfter, Swisttal und Wachtberg

NKF-Produktbereich:	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
----------------------------	----	------------------------------------

Produktdefinition

Verantwortlich: Frau Schrödl

Beschreibung:

- Sicherstellung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Leistungen nach dem UVG
- Maßnahmen zur Realisierung der übergegangenen Unterhaltsansprüche

Auftragsgrundlage: Unterhaltsvorschussgesetz

Zielgruppe: Kinder, alleinerziehende Elternteile

Teilergebnisplan	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
3 + Sonstige Transfererträge	-363.347	-285.000	-525.000	-525.000	-555.000	-585.000	-615.000
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-986.482	-2.003.278	-2.045.093	-2.087.169	-2.120.000	-2.170.000	-2.210.000
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-13.755						
10 = Ordentliche Erträge	-1.363.584	-2.288.278	-2.570.093	-2.612.169	-2.675.000	-2.755.000	-2.825.000
11 - Personalaufwendungen	426.271	429.478	576.336	589.841	602.461	607.954	611.202
12 - Versorgungsaufwendungen	102.308	80.717	104.621	106.319	107.338	109.210	110.496
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.848		665	333			
14 - Bilanzielle Abschreibungen	40	1	8	5			
15 - Transferaufwendungen	1.913.336	2.972.000	3.160.000	3.220.000	3.290.000	3.360.000	3.430.000
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.692	67.905	88.441	91.324	91.448	91.534	91.649
17 = Ordentliche Aufwendungen	2.478.494	3.550.101	3.930.070	4.007.822	4.091.247	4.168.698	4.243.348
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.114.910	1.261.824	1.359.977	1.395.653	1.416.247	1.413.698	1.418.348
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.114.910	1.261.824	1.359.977	1.395.653	1.416.247	1.413.698	1.418.348
26 = Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	1.114.910	1.261.824	1.359.977	1.395.653	1.416.247	1.413.698	1.418.348
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	146.226	143.269	196.402	203.847	200.999	198.390	198.575
29 = Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	1.261.135	1.405.093	1.556.379	1.599.500	1.617.246	1.612.088	1.616.922

Erläuterungen:

Zeile 3 - Sonstige Transfererträge:

Es handelt sich vor allem um die Ansprüche aus Unterhaltsverpflichtungen, die seit der Reform des Unterhaltsvorschlusses zu 50 % an Bund und Land abzuliefern sind (siehe Erläuterungen zu Zeile 15, "Transferaufwendungen"). Ab 2019 wird mit Erträgen von jährlich 480.000 € gerechnet. Darüber hinaus sind an dieser Stelle die Rückzahlungen von zu Unrecht gewährten Hilfeleistungen nachgewiesen (45 T€). Wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nicht mehr vorliegen (z. B. bei erfolgter Eheschließung des betreuenden Elternteils), sind die seitdem gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschlusgesetz (UVG) werden zwischen Bund, Land und Kommunen aufgeteilt. Nach der Reform des Unterhaltsvorschlusses zum 01.07.2017 trägt das Land 30 % und der Bund

40 % der Kosten. Damit werden insgesamt 70 % der Leistungen nach dem UVG von Bund/Land erstattet, der Kreis trägt 30 % der Aufwendungen (bisher 53,33 %). Die Höhe der Erstattungen von Bund und Land korrespondiert mit der Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen (Zeile 15, "Transferaufwendungen"). Ferner wird auf die Erläuterungen zu dem Produkt 0.01.20 verwiesen.

Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 wurde der Bezug des Unterhaltsvorschusses ausgeweitet. Die bisherige Höchstleistungsdauer von 72 Monaten wurde abgeschafft. Zukünftig können Kinder bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bis zum 18. Lebensjahr Leistungen beziehen. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden sich dadurch vermutlich mehr als verdoppeln. Diese Position setzt sich zusammen aus den für Unterhaltsvorschussleistungen insgesamt aufzuwendenden Mitteln (2.920.000,- €) sowie den anteilig an Bund und Land abzuliefernden Einnahmeanteilen (240.000,- €).

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

Neben dem allgemeinen Sachaufwand (Büromaterial, Telefon- und Portokosten, etc.) sind an dieser Stelle die Aufwendungen für das IT-Verfahren zur Verwaltung der UVG-Fälle (rd. 68 T€) sowie der aus niederzuschlagenden Forderungen nach den Erfahrungen der Vorjahre voraussichtlich entstehende Aufwand (10 T€) nachgewiesen.

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.828.939	-22.902.400	-22.786.600	-24.572.000		-24.572.000	-24.572.000	-24.572.000
3	+ Sonstige Trans- fereinzahlungen	-1.831.061	-1.529.500	-1.524.500	-1.522.500		-1.552.500	-1.582.500	-1.612.500
4	+ Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	-6.835.132	-7.200.100	-7.636.500	-7.841.500		-7.841.500	-7.841.500	-7.841.500
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.753	-1.000	-1.000	-1.000		-1.000	-1.000	-1.000
6	+ Kosten- erstattungen, Kostenumlagen	-9.503.058	-8.003.300	-8.509.750	-8.059.750		-8.093.750	-8.143.750	-8.183.750
7	+ Sonstige Einzahlungen	-2.476	-1.600	-1.600	-1.600		-1.600	-1.600	-1.600
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	-44.004.420	-39.637.900	-40.459.950	-41.998.350		-42.062.350	-42.142.350	-42.212.350
10	- Personal- auszahlungen	6.409.761	6.909.626	6.963.275	7.082.703		7.224.357	7.368.843	7.516.217
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.692.723	1.968.700	2.153.850	2.153.850		2.153.850	2.153.850	2.153.850
14	- Transfer- auszahlungen	75.028.693	73.929.700	75.695.350	79.327.350		79.976.250	80.610.350	81.265.750
15	- sonstige Auszahlungen	596.859	637.495	659.135	662.735		665.735	667.735	669.735
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	83.728.036	83.445.521	85.471.610	89.226.638		90.020.192	90.800.778	91.605.552
17	= Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	39.723.616	43.807.621	45.011.660	47.228.288		47.957.842	48.658.428	49.393.202
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitions- maßnahmen	-951.539	-500.000	-900.000	-700.000		-700.000	-700.000	-700.000
23	= investive Einzahlungen	-951.539	-500.000	-900.000	-700.000		-700.000	-700.000	-700.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	3.971.700	2.425.000	5.125.000	2.585.000		2.585.000	2.585.000	2.585.000
30	= investive Auszahlungen	3.971.700	2.425.000	5.125.000	2.585.000		2.585.000	2.585.000	2.585.000

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein-/. Auszahlung)	3.020.161	1.925.000	4.225.000	1.885.000		1.885.000	1.885.000	1.885.000

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.675.722	-22.749.100	-22.587.600	-24.373.000		-24.373.000	-24.373.000	-24.373.000
3	+ Sonstige Trans- fereinzahlungen	-294.411	-24.000	-37.000	-37.000		-37.000	-37.000	-37.000
4	+ Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	-6.832.932	-7.199.600	-7.636.000	-7.841.000		-7.841.000	-7.841.000	-7.841.000
6	+ Kosten- erstattungen, Kostenumlagen	-3.843	-130.000	-130.000	-130.000		-130.000	-130.000	-130.000
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	-32.806.909	-30.102.700	-30.390.600	-32.381.000		-32.381.000	-32.381.000	-32.381.000
10	- Personal- auszahlungen	674.718	653.878	745.893	758.489		773.659	789.134	804.915
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	257.742	570.000	750.000	750.000		750.000	750.000	750.000
14	- Transfer- auszahlungen	45.787.080	44.513.500	45.397.000	48.643.600		48.676.000	48.708.600	48.741.500
15	- sonstige Auszahlungen	8.646	4.353	6.427	6.427		6.427	6.427	6.427
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	46.728.186	45.741.731	46.899.320	50.158.516		50.206.086	50.254.161	50.302.842
17	= Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	13.921.277	15.639.031	16.508.720	17.777.516		17.825.086	17.873.161	17.921.842
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitions- maßnahmen	-951.539	-500.000	-900.000	-700.000		-700.000	-700.000	-700.000
23	= investive Einzahlungen	-951.539	-500.000	-900.000	-700.000		-700.000	-700.000	-700.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	3.971.700	2.300.000	5.000.000	2.460.000		2.460.000	2.460.000	2.460.000
30	= investive Auszahlungen	3.971.700	2.300.000	5.000.000	2.460.000		2.460.000	2.460.000	2.460.000
31	= Saldo der Investitions- tätigkeit (Ein- /. Auszahlung)	3.020.161	1.800.000	4.100.000	1.760.000		1.760.000	1.760.000	1.760.000

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000055 Investitionszuschüsse Kindergärten									
1	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-934.260	-500.000	-800.000	-600.000		-600.000	-600.000	-600.000
6	= Summe Einzahlungen	-934.260	-500.000	-800.000	-600.000		-600.000	-600.000	-600.000
11	- Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen	3.952.502	2.300.000	4.900.000	2.360.000		2.360.000	2.360.000	2.360.000
13	= Summe Auszahlungen	3.952.502	2.300.000	4.900.000	2.360.000		2.360.000	2.360.000	2.360.000
14	= Saldo: (Einzahlungen J. Auszahlungen)	3.018.241	1.800.000	4.100.000	1.760.000		1.760.000	1.760.000	1.760.000

Erläuterungen:

Die aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erforderlichen Ausbaumaßnahmen werden mit Mitteln des Landes oder Bundes gefördert. Diese Mittel werden vom Kreis an die Kindergartenträger weitergeleitet, sind zumeist jedoch nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund stellt der Kreis neben der Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel, mit denen die Träger der Tageseinrichtungen Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen sowie Ausstattungen finanzieren, in Absprache mit den Bürgermeister/innen der zum Verbund des Kreisjugendamtes gehörenden Kommunen eigene Mittel zum bedarfsgerechten Ausbau der Plätze für

- die Übernahme des 10%igen Trägeranteils,
- die Übernahme von nicht durch Landesmittel gedeckten Mehrkosten in besonderen Bedarfsfällen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000,- € je Maßnahme und
- die Vorfinanzierung von Planungskosten für Maßnahmen mit besonderer Dringlichkeit

bereit.

Die im Haushaltsplan 2017/2018 bereits geschilderte veränderte Bedarfslage und die damit einhergehende Notwendigkeit neuer Kindergartengruppen hat sich zwischenzeitlich weiter verschärft. Die Zahl der benötigten neuen Kindergartengruppen hat sich inzwischen von 26 auf 39 erhöht. Ein kleiner Teil der benötigten Gruppen wurde bereits in Betrieb genommen, der größte Teil jedoch befindet sich noch in Planung oder Realisierung. Ausgabenseitig werden Mittel für die Maßnahmen angesetzt, für die eine politische Beschlussfassung vorliegt und zwar in dem Maße, wie Auszahlungen erwartet werden.

Im Rahmen des aktuellen Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“ wurden dem Kreisjugendamt Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.962.964 € in Aussicht gestellt. Die Weiterleitung dieser Mittel an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt ganz überwiegend in den Jahren 2018 bis 2020, in 2018 in Höhe von etwa 600.000 €, in 2019 von 800.000 € und in 2020 von 600.000 €. Die im Jahr 2017 veranschlagten Mittel beruhen im Wesentlichen auf vorausgegangenen Investitionsprogrammen. Die Mittel sind jedoch zur Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen nicht ausreichend. Insofern hat der Jugendhilfeausschuss (in Absprache mit den Bürgermeister/innen der acht Jugendamtskommunen) den seinerzeitigen Beschluss der Vollfinanzierung von 26 Gruppen auf 39 Gruppen erweitert. Die Vollfinanzierung gilt nur dann, wenn andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind und sich keine Förderschädlichkeit hinsichtlich der Bundes- oder Landesmittel ergibt. Einzelne dieser 39 Gruppen sind bereits in Betrieb; bei 35 Gruppen wird mit einer Betriebsaufnahme in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 gerechnet.

Derzeit gibt es noch keine Anhaltspunkte für darüberhinausgehende Fördermittel, es wird aber davon ausgegangen, dass aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Versorgung weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000166 Investitionszuschüsse Tagespflege									
1	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-17.279		-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
6	= Summe Einzahlungen	-17.279		-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
11	- Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen	19.198		100.000	100.000		100.000	100.000	100.000
13	= Summe Auszahlungen	19.198		100.000	100.000		100.000	100.000	100.000
14	= Saldo: (Einzahlungen / Auszahlungen)	1.920							

Erläuterungen:

Im Bereich der Kindertagespflege kommt es verstärkt zur Einrichtung sogenannter „Großtagespflegestellen“. Diese unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht der investiven Förderungen mit Pauschalen, vielmehr sind die tatsächlichen angemessenen Kosten zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund wurden erstmals investive Mittel für Großtagespflegestellen im Umfang von 100.000 € in Einnahmen und Ausgaben veranschlagt.

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-106.947	-107.000	-152.000	-152.000		-152.000	-152.000	-152.000
3	+ Sonstige Trans- fereinzahlungen	-45.550							
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.160	-1.000	-1.000	-1.000		-1.000	-1.000	-1.000
6	+ Kosten- erstattungen, Kostenumlagen	-18.000							
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	-172.657	-108.000	-153.000	-153.000		-153.000	-153.000	-153.000
10	- Personal- auszahlungen	280.407	285.026	312.417	317.482		323.834	330.310	336.916
14	- Transfer- auszahlungen	1.502.853	1.603.800	1.728.600	1.758.600		1.782.600	1.806.600	1.832.600
15	- sonstige Auszahlungen	187.199	290.424	292.526	295.426		295.426	295.426	295.426
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	1.970.459	2.179.250	2.333.543	2.371.508		2.401.860	2.432.336	2.464.942
17	= Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	1.797.802	2.071.250	2.180.543	2.218.508		2.248.860	2.279.336	2.311.942
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen		125.000	125.000	125.000		125.000	125.000	125.000
30	= investive Auszahlungen		125.000	125.000	125.000		125.000	125.000	125.000
31	= Saldo der Investitions- tätigkeit (Ein- j. Auszahlung)		125.000	125.000	125.000		125.000	125.000	125.000

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5510002 Förderung offene und mobile Jugendarbeit									
11	- Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen		125.000	125.000	125.000		125.000	125.000	125.000
13	= Summe Auszahlungen		125.000	125.000	125.000		125.000	125.000	125.000
14	= Saldo: (Einzahlungen J. Auszahlungen)		125.000	125.000	125.000		125.000	125.000	125.000

Erläuterungen:

Zur Umsetzung des Jugendförderplanes sind dauerhaft Mittel für die investive Förderung von Neubau, Umbau und Einrichtung sowie Ersatzbeschaffung abschreibungsfähiger Ausstattungsgegenstände in den Einrichtungen der Offenen und Mobilen Jugendarbeit in einer Größenordnung von 125.000 € erforderlich. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wurden durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes Förderrichtlinien erarbeitet.